

Bozen, den 03.12.2025

## Auszahlung der Vergütungen und Entlohnungen betreffend Dezember

Sehr geehrter Kunde,

laut den Bestimmungen des Art. 51 des Tuir (Einheitlicher Text über die Einkommenssteuer) sind die Einkünfte aus lohnabhängiger Arbeit, welche innerhalb 12. Jänner des Folgejahres ausgezahlt werden, noch dem Steuerjahr zuzurechnen, auf welches sie sich beziehen (sog. erweitertes Kassaprinzip).

Das bedeutet, dass die Entlohnungen des Monats Dezember 2025 **innerhalb 12. Jänner 2026** ausgezahlt werden müssen, damit sie aus steuerlicher Sicht noch **dem Einkommen des Jahres 2025 zugerechnet** und im Modell CU für das Jahr 2025 angeführt werden können. Dasselbe Prinzip gilt auch in Bezug auf Verwalter- und Geschäftsführerentschädigungen, da diese den Einkünften aus lohnabhängiger Arbeit gleichgestellt sind. Wird die Entlohnung bzw. Vergütung nach dem 12. Jänner 2026 ausgezahlt, muss die Besteuerung der Einkünfte abgeändert werden.

Für die **Absetzbarkeit** der Lohnkosten gilt das **Kompetenzprinzip**, laut dem der Zeitpunkt der Auszahlung nicht relevant ist und wodurch die den Arbeitnehmern ausgezahlten Entlohnungen im Steuerjahr auch absetzbar sind, wenn sie **nach dem 12. Jänner** des Folgejahres ausgezahlt werden.

Die **Verwalter- und Geschäftsführervergütung** hingegen ist im Bezugsjahr nur absetzbar, wenn sie **innerhalb 12. Jänner** des Folgejahres ausgezahlt wird. Stellt der Verwalter oder Geschäftsführer dem Unternehmen seine Leistung allerdings in Rechnung, so ist der Betrag vom Unternehmen im Bezugsjahr nur abziehbar, wenn er noch innerhalb 31. Dezember desselben Jahres ausbezahlt wird.

Aufgrund der steuerlichen und buchhalterischen Auswirkungen bitten wir Sie, die Zahlung sämtlicher Bezüge, die das Jahr 2025 betreffen, innerhalb 12. Jänner 2026 vorzunehmen.

Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, werden wir den Jahressteuerausgleich unter Berücksichtigung der Bezüge für den Monat Dezember 2025 vornehmen unter der Annahme, dass diese innerhalb 12. Jänner 2026 ausgezahlt werden.

Besonderes Augenmerk gilt der Zahlung der Entlohnungen für den Monat Dezember durch **Freiberufler und Sozietäten**. Für diese gilt das **Kassaprinzip**, laut dem für die Absetzbarkeit der Lohnkosten nur jene Beträge berücksichtigt werden dürfen, die effektiv im Steuerjahr getragen wurden.

# interconsult

pichler steinmair knoll

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO

Um in Anbetracht der knappen Fristen die Abwicklung des Jahressteuerausgleiches innerhalb den vorgesehenen Zeiten zu ermöglichen, bitten wir unsere Kunden, uns die Präsenzen des Monats Dezember vorzeitig zukommen zu lassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll